

99066009024000, 99066009024000

Beschluss über einen Insolvenzplan

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/439222041/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066009024000, 99066009024000
Leistungsbezeichnung I	Beschluss über einen Insolvenzplan
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erörterungstermin, Insolvenzantrag, Abstimmungstermin, Insolvenzplan, Insolvenzeröffnung, Gläubigerversammlung, Insolvenzverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG036200000 https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG036200000
Teaser	Das Insolvenzgericht prüft, ob die Vorschriften zur Vorlage und zum Inhalt des Insolvenzplans eingehalten worden sind. Ist dies der Fall und stimmen die notwendigen Mehrheiten in der Gläubigerversammlung zu, so wird dieser durch das Insolvenzgericht bestätigt.
Volltext	Sowohl der Insolvenzverwalter oder die Insolvenzverwalterin als auch die Schuldnerin oder der Schuldner sind berechtigt, einen Insolvenzplan bei dem Insolvenzgericht vorzulegen (Lesen Sie hierzu auch den Text „Insolvenzplan“ bzw. Insolvenzplan als Sanierungsinstrument). Nach einer entsprechenden Vorlage prüft das Insolvenzgericht den Insolvenzplan. Das Insolvenzgericht weist den eingereichten Insolvenzplan von Amts wegen (d.h. von sich aus) u.a. zurück, wenn • die Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans, insbesondere zur Bildung von Gruppen (u.a. Aufteilung der Beteiligten entsprechend ihrer Rechtsstellung, z.B. allgemeine und nachrangige Insolvenzgläubiger) nicht beachtet sind und der Vorlegende den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Gericht gesetzten Frist nicht behebt, • ein von der Schuldnerin oder vom Schuldner vorgelegter Plan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Beteiligten oder auf Bestätigung durch das Gericht hat, und/oder • die im von der Schuldnerin oder dem Schuldner vorgelegten Plan vorgesehene Befriedigung der

Modul

Sachverhalt

Beteiligten offensichtlich nicht möglich ist.

Weist das Gericht den Plan nicht zurück, holt es
Stellungnahmen von bestimmten
Verfahrensbeteiligten ein (u.a. Gläubigerausschuss,
Betriebsrat, Insolvenzschnldner/in bzw.
Insolvenzverwalter/in).

Der Insolvenzplan wird nebst Anlagen und
Stellungnahmen in der Geschäftsstelle des
Insolvenzgerichts zur Einsicht für die
Verfahrensbeteiligten ausgelegt.

In einem durch das Insolvenzgericht bestimmten
Erörterungs- und Abstimmungstermin wird sodann der
vorgelegte Insolvenzplan und das Stimmrecht der
Beteiligten erörtert und über die Annahme des Plans
abgestimmt. Jede Gruppe der stimmberechtigten
Beteiligten stimmt hierbei gesondert über den
Insolvenzplan ab, wobei es möglich ist, die
Abstimmung schriftlich durchzuführen, wenn der
Abstimmungstermin nicht mit dem Termin zur
Erörterung des Plans verbunden wird.

Zur Annahme des Planes ist erforderlich, dass in jeder
Gruppe die Mehrheit der Abstimmenden dem Plan
zustimmt (Kopfmehrheit) und die Summe der
Ansprüche der Zustimmenden mehr als die Hälfte der
Summe der Ansprüche der Abstimmenden beträgt
(Summenmehrheit).

Nachdem die Beteiligten den Plan angenommen
haben, muss das Insolvenzgericht ihn bestätigen. Das
Insolvenzgericht muss die Bestätigung von Amts wegen
(d.h. von sich aus) versagen, wenn

- die Vorschriften über den Inhalt und die
verfahrensmäßige Behandlung des Insolvenzplans
sowie über die Annahme durch die Beteiligten und die
Zustimmung des Schuldners einem wesentlichen Punkt
nicht beachtet worden sind und
- der Mangel nicht behoben werden kann oder
- die Annahme des Plans unlauter, besonders durch
Begünstigung eines Beteiligten herbeigeführt worden
ist.

Modul

Sachverhalt

Auch kann auf Antrag einer Gläubigerin oder eines Gläubigers oder einer an der Schuldnerin oder am Schuldner beteiligten Person die Bestätigung des Insolvenzplans durch das Gericht versagt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Plan spätestens im Abstimmungstermin widerspricht und glaubhaft macht, durch den Plan schlechter gestellt zu werden als ohne Plan.

Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Plans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten – also auch Insolvenzgläubigerinnen oder Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben oder Beteiligte, die dem Plan widersprochen haben – ein.

Die Insolvenzgläubigerinnen bzw. Insolvenzgläubiger können aus dem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan in Verbindung mit der Tabelleneintragung wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin oder den Schuldner betreiben.

Erforderliche Unterlagen

- Insolvenzplan
- Notwendige Plananlagen im Sinne der §§ 229 f. InsO, wie beispielsweise für den Fall, dass die Zahlungen an die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger aus den Erträgen des fortgeführten Unternehmens stammen sollen:
- Vermögensübersicht (§ 229 InsO),
- Einnahmen-Ausgaben-Prognose für den Planzeitraum,
- ggfs. Erklärung der Schuldnerin des Schuldners oder des persönlich haftenden Gesellschafters bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin, dass diese bereit sind, das Unternehmen auf der Grundlage des Plans fortzuführen (§ 230 Abs. 1 InsO),
- zustimmende Erklärungen der Gläubigerinnen und/oder der Gläubiger, die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person übernehmen wollen (§ 230 Abs. 2 InsO),
- gegebenenfalls Erklärung eines Dritten, welcher für den Fall der Bestätigung des Plans die Übernahme von

Modul	Sachverhalt
	Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen hat
Voraussetzungen	• (vorliegender) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren • Insolvenzplan, bestehend aus einem darstellenden und einen gestaltenden Teil, sowie die erforderlichen Anlagen zum Insolvenzplan • Einreichung des Insolvenzplans durch eine berechtigte Person (Insolvenzverwalter/in, Insolvenzschnldner/in) • Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt des Insolvenzplans, insbesondere zur ordnungsgemäßen Gruppenbildung im Insolvenzplan
Kosten	Für das Verfahren über den Antrag des Schnldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällt eine 0,5 Gebühr nach Nr. 2310 KV GKG an. Maßgeblich für die Berechnung des konkret anfallenden Betrags ist der Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens (§ 58 Abs. 1 Satz 1 InsO).
Verfahrensablauf	• Die/Der Insolvenzschnldner/in oder die/der Insolvenzverwalter/in schreibt einen Insolvenzplan inklusive der notwendigen Plananlagen (vgl. Text „Insolvenzplan“ bzw. Insolvenzplan als Sanierungsinstrument). • Der erstellte Insolvenzplan ist mit den vollständigen Anlagen beim zuständigen Insolvenzgericht einzureichen. Das Insolvenzgericht prüft sodann die eingereichten Unterlagen, insbesondere ob die Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans eingehalten sind. • Ist das Prüfungsergebnis positiv für den Einreicher, so bestimmt das Insolvenzgericht üblicherweise einen Erörterungs- und Abstimmungstermin, in dem nach der Erörterung die Berechtigten über den Insolvenzplan abstimmen. • Werden die notwendigen Mehrheiten erreicht, gibt das Insolvenzgericht der Insolvenzschnldnerin bzw. dem Insolvenzschnldner sowie dem Gläubigerausschuss, sofern ein solcher bestellt ist, die Gelegenheit zur Stellungnahme. Abschließend bestätigt das Gericht – sofern die Voraussetzungen vorliegen – den Insolvenzplan.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Vorlage des Insolvenzplanes: spätestens zum Schlusstermin
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Beschluss des Insolvenzgerichts, durch den der Insolvenzplan zurückgewiesen wird, steht dem Vorlegenden die sofortige Beschwerde zu. Gegen den Beschluss des Insolvenzgerichts, durch den der Insolvenzplan zurückgewiesen wird, steht dem Vorlegenden die sofortige Beschwerde zu. https://dejure.org/gesetze/InsO/231.html https://dejure.org/gesetze/InsO/231.html
Kurztext	• Insolvenzplan Beschluss • Gerichtliche Prüfung, ob die Vorschriften zur Vorlage und zum Inhalt des Insolvenzplans eingehalten worden sind • Gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans
Ansprechpunkt	Das örtlich zuständige Insolvenzgericht. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt. Das zuständige Gericht finden Sie hier.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Resolution on an insolvency plan, Beschluss über einen Insolvenzplan